

An die Anteilhaber:innen des  
TIROLEFFEKT

19.09.2024

**TIROLDYNAMIK und TIROLEFFEKT (beide übertragende Fonds) und ERSTE OPPORTUNITIES MIX (übernehmender Fonds) verschmelzen per 28.11.2024**

ISIN Code: AT0000855283 (A) (EUR), AT0000828645 (T) (EUR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten Anteile am TIROLEFFEKT. Gerne informieren wir Sie über folgende, von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigte Maßnahme:

**Verschmelzung der Fonds TIROLDYNAMIK und TIROLEFFEKT in den ERSTE OPPORTUNITIES MIX per 28.11.2024**

Das bedeutet für Sie:

- Der TIROLEFFEKT besteht nach der Verschmelzung nicht weiter fort und die bisherigen Anteilhaber:innen des übertragenden Fonds TIROLEFFEKT werden zu Anteilhaber:innen des übernehmenden Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX, Tranche ERSTE OPPORTUNITIES MIX EUR R01.
- Die Anlagestrategie sowie das Anlageuniversum des übernehmenden Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX sowie des übertragenden Fonds TIROLEFFEKT sind insofern ähnlich, als es sich bei beiden Fonds um global veranlagende gemischte Fonds handelt. Für den übernehmenden Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente solcher Emittenten erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden.  
Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden.  
Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.
- Der Hauptbeweggrund für die geplante Verschmelzung ist die Straffung der Investmentfondspalette. Ein größeres Fondsvolumen ermöglicht ein effizienteres Management.
- Im Zusammenhang mit der genannten Fondsmaßnahme besteht für Sie als Anteilhaber:in kein Handlungsbedarf. Sie werden automatisch zur Anteilhaber:in des ERSTE OPPORTUNITIES MIX, Tranche ERSTE OPPORTUNITIES MIX EUR R01.
- Ihre depotführende Bank führt mit 27.11.2024 automatisch den Umtausch Ihrer Fondsanteile durch. Sie können jedoch **bis einschließlich 19.11.2024** (Order-Annahmeschluss gemäß Punkt 10 des Prospekts) Ihre Anteile am TIROLEFFEKT kostenlos zurückgeben und sich diese auszahlen lassen. Nach diesem Stichtag können Sie Ihre Anteilscheine erst wieder nach der Verschmelzung zurückgeben.

Bitte lesen Sie in jedem Fall die ausführliche „**Information für die Anteilhaber**“ des TIROLEFFEKT sowie **das Basisinformationsblatt des übernehmenden Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX, Tranche ERSTE OPPORTUNITIES MIX EUR R01**. Diese Dokumente erhalten Sie, ebenso wie den gültigen Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen des übernehmenden Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuerinfo.oekb.at](https://www.issuerinfo.oekb.at), bei der Erste Asset Management GmbH, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) oder bei Ihrer depotführenden Bank.

Die aktuell gültigen Prospekte inklusive der Fondsbestimmungen sowie die Basisinformationsblätter finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www.erste-am.com](http://www.erste-am.com). Für den Fonds ERSTE OPPORTUNITIES MIX unter dem Link [ERSTE OPPORTUNITIES MIX EUR R01 - erste-am.at](#). Für den Fonds TIROLEFFEKT unter dem Link [TIROLEFFEKT - erste-am.at](#)

Bei Fragen können Sie sich gerne an [kontakt@erste-am.com](mailto:kontakt@erste-am.com) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ( <a href="https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html">https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html</a> ) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).